

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen

1. Inkrafttreten des Textbebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“  
Erneute Bekanntmachung
2. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“  
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB
3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Thaerstraße – Eichenweg“  
Erneute Bekanntmachung
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“  
Erneute Bekanntmachung
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“  
hier: Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB  
Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg  
hier: 1. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
6. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung Oranienburg V
7. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung Schmachtenhagen I
8. Versteigerung
9. Wahlbekanntmachung

### Bekanntmachungen

## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Textbebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ Erneute Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.09.03 den Textbebauungsplan Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, einschließlich Lageplan zur Abgrenzung des Plangebietes, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und deren Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fluren 4 und 5 der Gemarkung Oranienburg, die begrenzt werden durch die südliche tatsächliche Straßengrenze der Gernendorfer Allee (B273) zwischen Kleiststraße und Westweg im Nordwesten, durch die westliche tatsächliche Straßengrenze der Kleiststraße zwischen B 273 und Lessingstraße im Osten, durch die südliche tatsächliche Straßengrenze der Lessingstraße zwischen Kleiststraße und Schlegelweg im Norden, durch die westliche tatsächliche Straßengrenze des Schlegelweges zwischen Lessingstraße und Körnerweg im Osten, durch die südliche tatsächliche Straßengrenze des Körnerweges zwischen Schlegelweg und Roseggerweg im Norden, durch die westliche tatsächliche Straßengrenze des Roseggerweges zwischen Körnerweg und Walther-Bothe-Straße im Osten, durch die nördliche tatsächlichen Straßengrenze der Walther-Bothe-Straße zwischen Roseggerweg und der nördlichen Grenze des Flurstückes 18/21 (Bahnstrecke 6505 Nauen-Kremmen-Oranienburg) im Südsüdosten, durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 18/21, 559/17 und 552 sowie durch die nördliche und südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 560 (Bahnstrecke 6505 Nauen-Kremmen-Oranienburg) zwischen Walther-Bothe-Straße und dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 1865/47 im Süden durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1865/47, 1864/47 und 1554/48 und durch die östliche tatsächliche Straßengrenze des Westweges zwischen Volkmarweg und B 273 im Westen einschließlich der verbindenden Querungen der Straßenverkehrsfläche. Der Geltungsbereich des Textbebauungsplanes Nr. 31 ist im nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Landrat, Fachbereich Bauordnung und Kataster, als höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel hat mit Verfügung vom 01.04.2004, Aktenzeichen 01835-04-39, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB den Textbebauungsplan Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ in der Fassung vom Juli 2003, ergänzt 04.03.2004 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Auskunft über den Inhalt zu erhalten ist, sind am 07.05.2004 im Amtsblatt Nr. 123 bekannt gemacht worden.

Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ wird dieser nochmals in der Fassung vom Juli 2003, ergänzt 04.03.2004 mit der Ausfertigung vom 11.07.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend am 07.05.2004 in Kraft.

Der Textbebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss), Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Textbebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

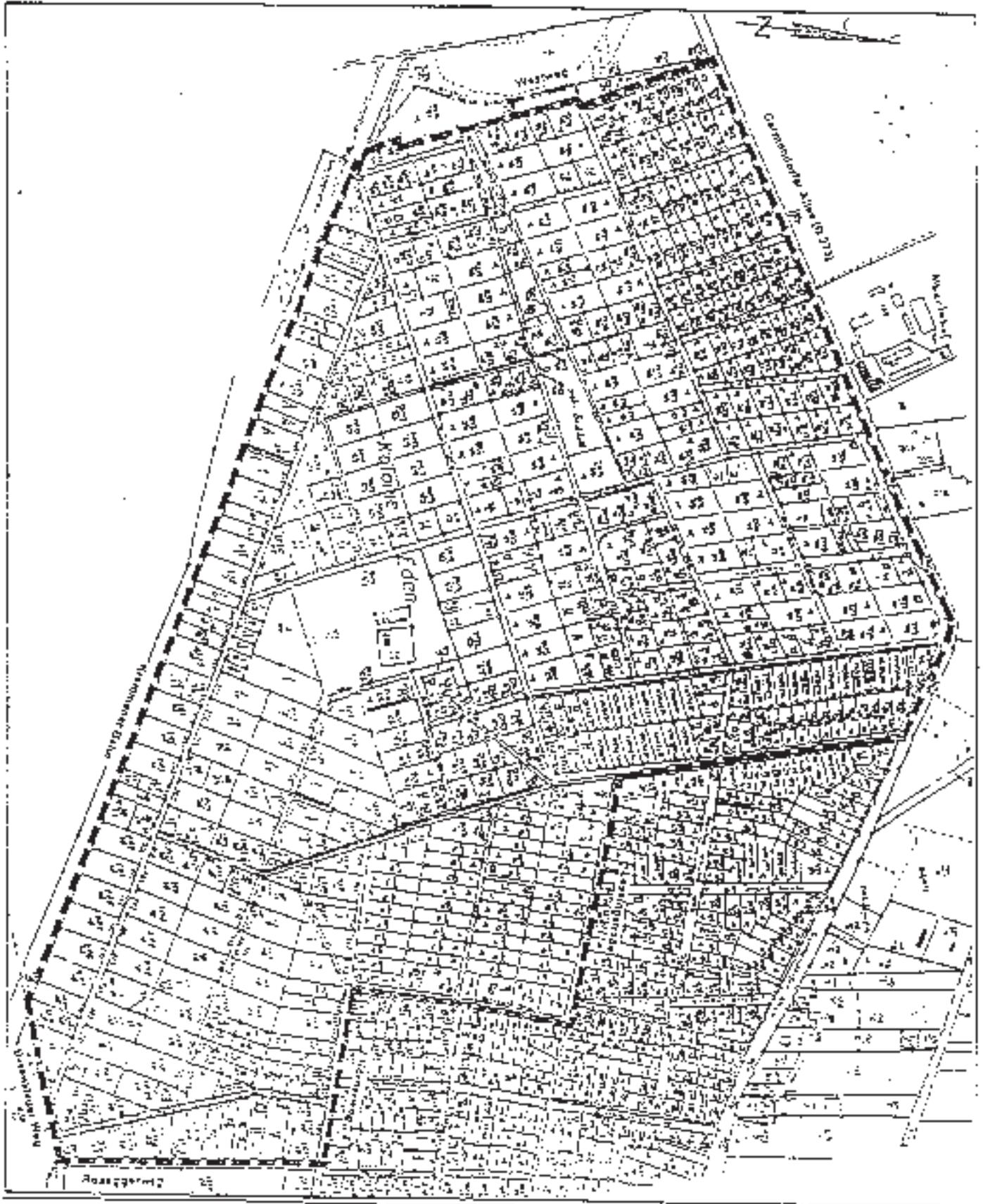
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Textbebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oranienburg, den 13.07.2005

i. V. Faßmann  
Bürgermeister

Siegel

**siehe Karte Seite 3**



--- Geltungsbereich B-Plan Nr. 31 "Genossenschaftssiedlung Eder."

M 1 : 5 000

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Vorhabenbezogener**  
**Bebauungsplan**  
**Nr. 34 "Wohnpark Havelblick"**  
**hier:**  
**Erneute öffentliche Auslegung**  
**des Bebauungsplanentwurfs**  
**gemäß § 3 (3) BauGB**

**Anlass der Planung**

Der neue Vorhabenträger TERRA Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG beabsichtigt auf dem Plangebiet Baurecht zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen sowie die Errichtung eines Grünzuges entlang der Havel sicherzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen an die Havel, im Osten an den ehemaligen „Götzenbaumarkt“, im Süden an die verlängerte Rungestraße und im Norden an die Havelbucht, entspricht dem Flurstück 127/2, Flur 31, Gemarkung Oranienburg und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**Änderungen des Bebauungsplanentwurfes**

(Stand 20.04.05)

Die Auslegung erfolgte bereits in der Zeit vom 11.07. bis zum 17.08.05. Aufgrund von Planänderungen durch den Vorhabenträger, die Zulässigkeit einer Doppelhausbebauung zusätzlich zur Einfamilienhausbebauung in einigen Baufeldern zu ergänzen, ist der Plan erneut auszulegen.

**Offenlegung der Planunterlagen und Ort und Dauer und Öffnungszeiten**

Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 34 „Wohnpark Havelblick“ mit Begründung liegt im Rahmen der erneuten Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom

**15. August 2005 bis 21. September 2005**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,**

**Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**

**Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.**

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis: Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; sie werden gem. § 244 Abs. 2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 13.07.2005

i. V. Faßmann

Siegel

Laesicke

Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 36.1.**  
**„Thaerstraße – Eichenweg“**  
**Erneute Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2002 den Bebauungsplan Nr. 36.1. „Thaerstraße – Eichenweg“ für das Gebiet begrenzt im Süden und im Westen durch den Eichenweg, im Norden durch die Thaerstraße sowie im Westen durch das Flurstück 234 (Flächen der Flurstücke 235/1 und 236 der Flur 5, Gemarkung Oranienburg), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 17.02.03, Aktenzeichen **08217-02-22** gemäß § 10 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 36.1. „Thaerstraße – Eichenweg“ mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Zur Erfüllung der Auflagen und Maßgaben hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.05.03 in Form eines Beitrittsbeschlusses für das o.a. Gebiet den geänderten und ergänzten Bebauungsplan Nr. 36.1. „Thaerstraße – Eichenweg“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 09.12.2003, Aktenzeichen **08217-02-22** die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes 36.1. „Thaerstraße - Eichenweg“ sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Auskunft über den Inhalt zu erhalten ist, sind am 06.02.2004 im Amtsblatt Nr. 120 bekannt gemacht worden.

Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 wird dieser nochmals in der Ausfertigung vom 11.07.2005, welcher der vom 06.02.2004 entspricht, bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. 36.1. „Thaerstraße - Eichenweg“ tritt rückwirkend am 06.02.04 in Kraft.**

**siehe Karte rechts oben**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

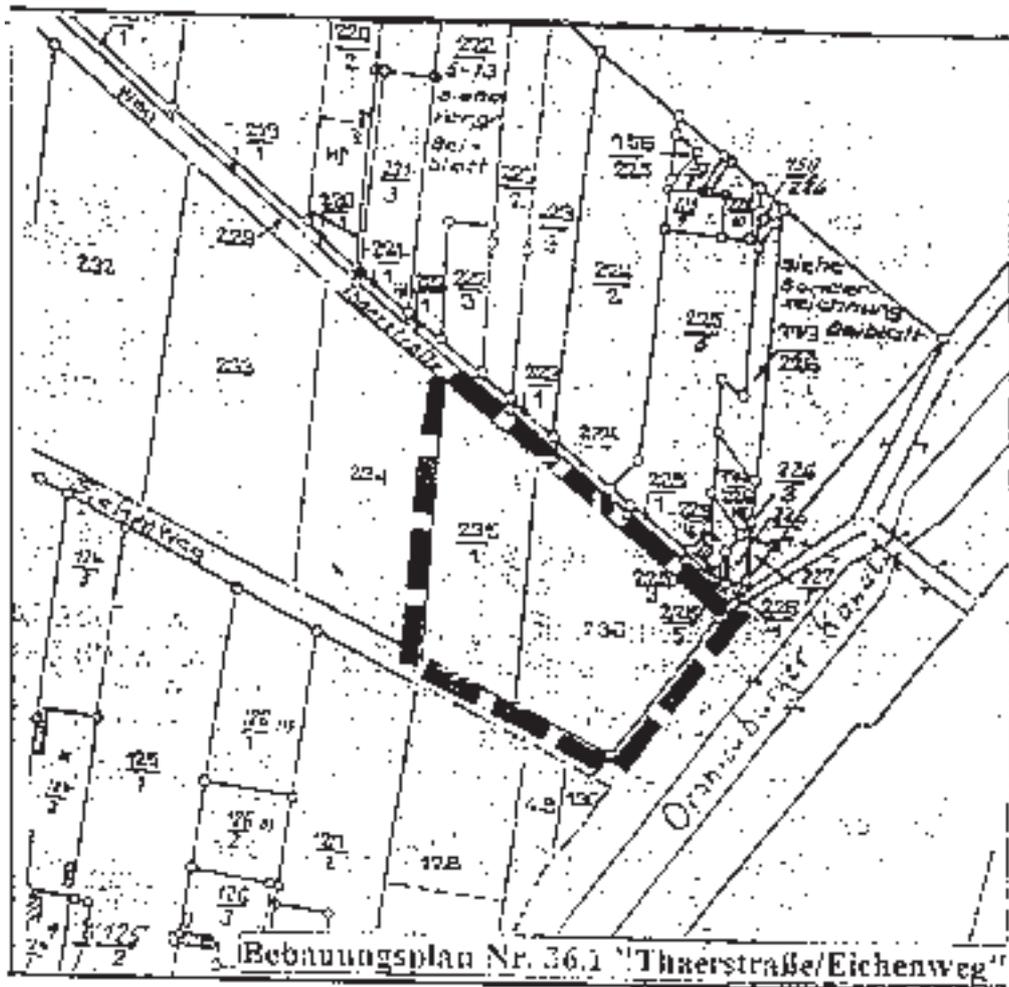
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oranienburg, den 13.07.2005

i. V. Faßmann

Siegel

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd / Wilhelminenhof“ Erneute Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.05.2003 den Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd / Wilhelminenhof“ in der Fassung 03/03 für das Gebiet der Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke 13/1, 80/1, 1485/36 und 239 der Flur 3, 93/2 und 303 der Flur 4, 1/1, 1/2, 2/1, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5,6,7 und 8 der Flur 11, 1, 32/1 und 32/2 der Flur 12, 1, 2, 24/3, 30/5, 31/5, 32/5, 33/5, 34/5, 58, 60 und 62 der Flur 13 der Gemarkung Oranienburg, begrenzt im Osten durch den Oranienburger Kanal, im Süden durch die Birkenallee, im Westen durch die Bundesstraße B96neu sowie im Norden durch den zweiten Bauabschnitt des Rahmenplanes Flugplatz-Süd, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Genehmigung vom **11.06.2003**, **Aktenzeichen 03523-03-39**, gemäß § 10 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd / Wilhelminenhof“ mit Auflagen genehmigt. Mit Schreiben vom **19.09.03**, **Aktenzeichen 03523-03-39**, hat die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Auflagen mitgeteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes 40 „Alter Flugplatz Süd / Wilhelminenhof“ sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Auskunft über den Inhalt zu erhalten ist, sind am 07.11.2003 im Amtsblatt Nr. 117 bekannt gemacht worden.

Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 40 wird dieser nochmals in der Ausfertigung vom 11.07.2005, welcher der vom 07.11.2003 entspricht, bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd / Wilhelminenhof“ tritt rückwirkend am 07.11.2003 in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

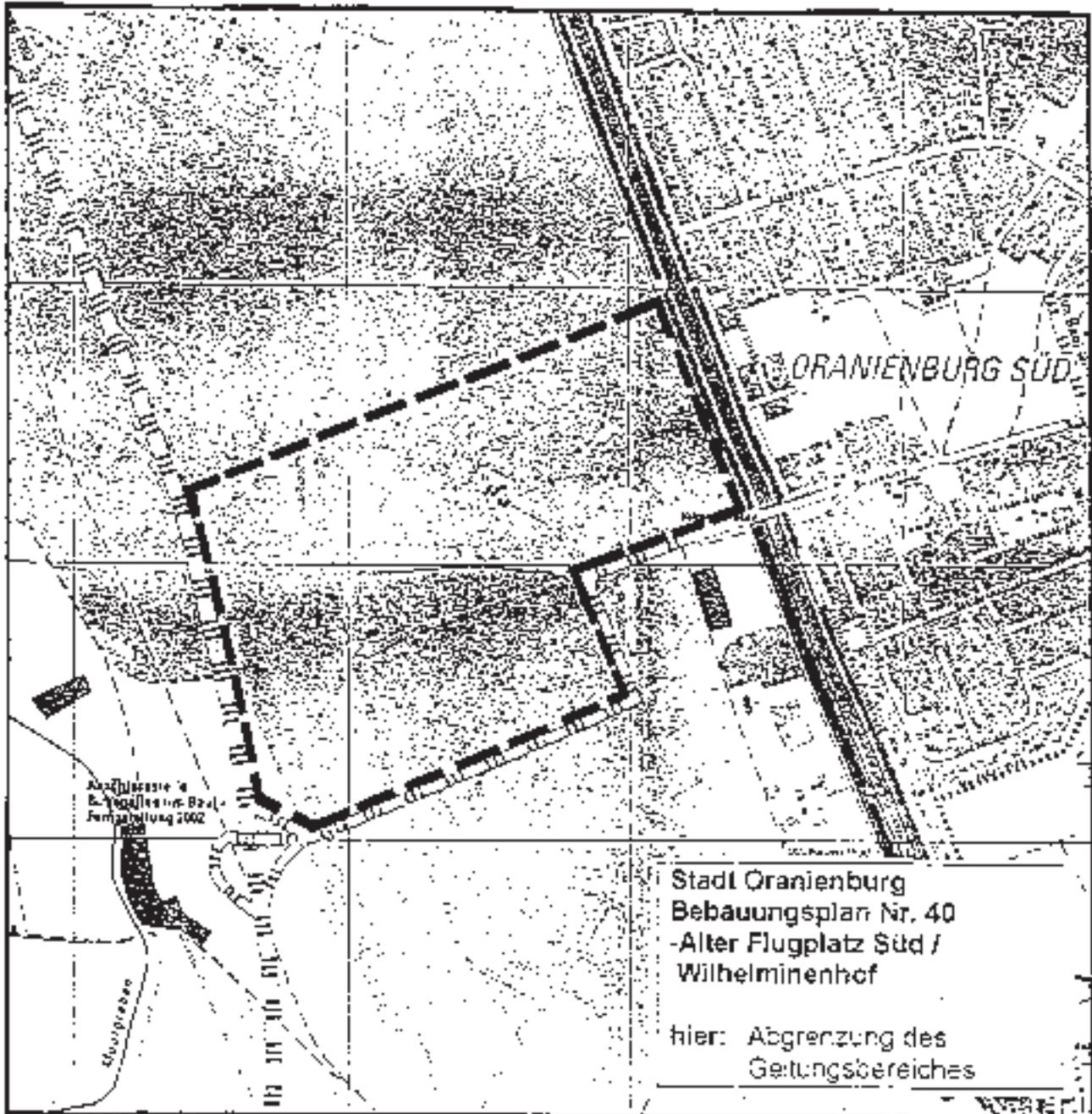
Oranienburg, den 13.07.2005

i. V. Faßmann

Siegel

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

**siehe Karte Seite 6**



## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg hier: 1. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB**

#### Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.05.04 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 45 „Dritte Achse am Schloss“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, ist im Osten durch die Havel, im Süden durch die Havelstraße (bis Straßenmitte), im Westen durch die Berliner Straße (bis Straßenmitte) und im Norden durch die geplante Raumkante des Schlossplatzes begrenzt.

#### Allgemeine Ziele und Planungsinhalte des Bebauungsplanes

Die Stadt beabsichtigt auf Grundlage des Ergebnisses des diskursiven Planverfahrens „Erweiterter Barocker Stadtgrundriss“ eine städtebauliche Neuordnung in einem Teilbereich der barocken Altstadt zwischen Schlossplatz, Berliner Straße, Havel und Havelstraße durchzuführen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### Offenlegung der Planunterlagen, Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**15. August 2005 bis 16. September 2005**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,**

**Donnerstag**

**Dienstag**

**Freitag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**

**8.00 bis 13.00 Uhr.**

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

### Hinweis

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) finden auf

das o.g. Planverfahren keine Anwendung, es wird gem. § 244 Abs. 2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

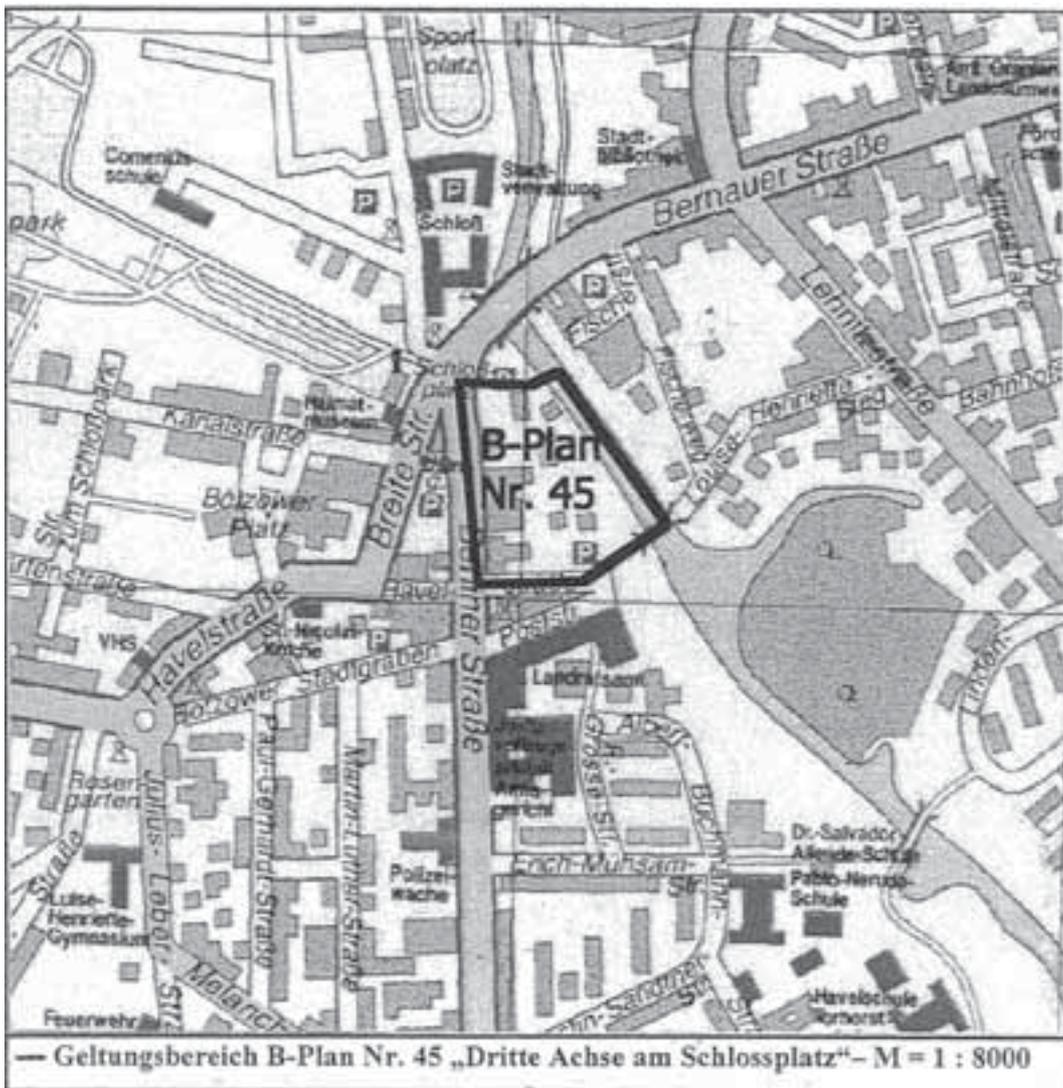
Oranienburg, den 13.07.2005

i.V. Fassmann

Siegel

Laesicke

Bürgermeister



## Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5526 Oranienburg V** ist am **16.06. 2005** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 14.07.2005

i.V. Reisen

(Siegel)

Kobel

– Umlegungsausschussvorsitzender –

## Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5452 Schmachtenhagen I** ist am **20.06. 2005** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 14.07.2005

i. V. Reisen  
Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

## Öffentliche Bekanntmachung

### VERSTEIGERUNG

Für alle Fundsachen, die bis zum 7. Februar 2005 bei der Stadt Oranienburg – Fundbüro – abgegeben wurden, werden die Finder (Empfangsberechtigten) aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Stadtverwaltung bis zum 26. August 2005 geltend zu machen.

Die Fundanzeige ist vorzulegen.

Fundsachen, die bis zum genannten Zeitpunkt vom Empfangsberechtigten nicht abgeholt wurden, werden bei der nächsten öffentlichen Versteigerung, am

**Dienstag, den 06. September 2005 ab 14.00 Uhr,**

auf dem Innenhof des Oranienburger Schlosses versteigert.

i. V. Faßmann

Laesicke  
Bürgermeister

Oranienburg, den 13.07.2005

## Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Vom 5. August 2005

- Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Stadt Oranienburg kann in der Zeit vom **29. August bis 2. September 2005** während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtwahlamt, Haus 1, ZiNr. 1.104, Schlossplatz 2 in 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens **2. September 2005** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtwahlamt einzulegen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2005** eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 58 Oberhavel-Havelland II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,
    - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
    - wenn er seine Wohnung ab dem **15.08.2005** in einen anderen Wahlbezirk
      - innerhalb der Stadt Oranienburg
      - außerhalb der Stadt Oranienburg, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
 verlegt,
    - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge von Krankheit, hohem Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter,**

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. September 2005) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16. September 2005, 18.00 Uhr**, beim Stadtwahlamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den unter Punkt 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so **erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen**, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl**.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Oranienburg auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

*Stadt Oranienburg  
Der Bürgermeister*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**